

GERATAL-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

34. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2023

Nr. 1 / 2. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 17.01.2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.01.2023

**Entstaubt die Kassetten, toupiert Euch das Haar -
die Mertrudschen Narren feiern die 80er Jahr'!**

KARNEVAL IN MARTINRODA
 1. VERANSTALTUNG AM SAMSTAG, 04. FEBRUAR 2023 UM 19.11 UHR
 2. VERANSTALTUNG AM SAMSTAG, 11. FEBRUAR 2023 UM 19.11 UHR
 KINDERFASCHING AM SONNTAG, 12. FEBRUAR 2023 UM 14:30 UHR
 ... IM SAAL ZU MARTINRODA ...

KARTENVORVERKAUF
 AM DONNERSTAG,
 DEN 26. JANUAR 2023
 18.00 - 19.00 UHR
 GASTSTÄTTE
 „ZUM VERONIKABERG“

Behördenwegweiser

Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender/ Bauamtsleiter	Herr J. Thamm	03677 7943-31	j.thamm[at]geratal.de
Baubetreuung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel[at]geratal.de
Baubetreuung	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise[at]geratal.de
Baubetreuung/Liegenschaften	Frau B. Kämpfe	03677 7943-35	b.kaempfe[at]geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	Ka.walther[at]geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	u.gebhardt[at]geratal.de

Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski[at]geratal.de
Einwohnermeldeamt Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempf[at]geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner[at]geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann[at]geratal.de
Kämmerei Ordnungsamt	Frau F. Hänisch	03677 7943-42	f.haenisch[at]geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner[at]geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung,	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert[at]geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr T. Knoch	03677 6890365	t.knoch[at]polizei.thueringen.de

VG „Geratal/Plaue“

Allgemeininformationen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist wieder geöffnet. Des Weiteren möchten wir Sie bitten für das Einwohnermeldeamt weiterhin einen Termin zu vereinbaren. Lediglich die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal

Homepage: www.geratal.de

per E-Mail: vg@geratal.de

Telefon: 03677 7943-0

Telefax: 03677 7943-43

Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

t.knoch@polizei.thueringen.de

Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Amtsblatt Veröffentlichungen

E-Mail:

zeitung@geratal.de

Bitte senden Sie die Berichte **rechtzeitig** ab und nicht erst am Redaktionsschluss, da diese dann auch nicht mehr für die aktuelle Ausgabe berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: **post@wittich-langewiesen.de**

Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Telefon 0 36 77 8929233

Fax: 0 36 77 8929234

E-Mail: frauengruppe-geratal@gmx.de

Möbelkammer Elgersburg 0 36 77 8929235

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Jugendpflegerin

Anett Grass 03677 469279

täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr 0173 9714433

E-Mail: anett.grass@googlemail.com

AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Antje Hübel 0151 67652721

E-Mail: Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Karin Sauer 0176 36395495

Revierförster

Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Scholz 0172 3480103

Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling 0172 3480167

Kreis- und Landesbehörde

Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Ab 01. Juni 2022 öffnet das Landratsamt an den Besuchertagen zu den Sprechzeiten.

Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 657-0

Fax: 03677 841075

Sprechzeiten Bürgerservice**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Gesundheitsamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Jugendamt**Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Derzeit keine Öffnungszeiten aufgrund der Coronavirus-Pandemie. Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter jugendamt@ilm-kreis.de an für einen Termin.

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112

Frauenhaus/Beratung 0361 7462145

E-Mail: frauenhaus@stadtmission-erfurt.de

Homepage: www.frauenhaus-erfurt.de

Giftinformationszentrum**c/o HELIOS Klinikum Erfurt**

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: **0361 730730**Telefax: **0361 7307317**

E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

Hotline des ILM-Kreis**bzgl. Fragen rund um den Coronavirus 0800 8484111****Hilfe und Beratung****Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle

kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

• Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

• Elterntelefon: 0800 1110550

• Evangelische Telefonseelsorge: 0800 1110111

• Katholische Telefonseelsorge: 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de

Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft**Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt 03628 6093

nach Dienstende: 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau 03677 64850**Strom-Notruf TEN** 0800 6861166**Gas-Notruf TEN** 0800 6861177**Stadtwerke Ilmenau** 03677 788222**Stadtwerke Arnstadt** 03628 7450**Energie-Notruf TEN** 0361 7390-7390**Sperr-Notruf** 116 116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funkstörungen / Empfangsstörungen 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen

können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

Bekanntmachungen - amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Geratal/Plaue“****Thüringer Tierseuchenkasse***Anstalt des öffentlichen Rechts***Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die
Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das
Jahr 2023**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Information

über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 10/2022 vom 06.12.2022

(1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 04/2022 die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt:

„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h oder	bis Q3 4 m³/h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m³/h oder	bis Q3 10 m³/h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder	bis Q3 16 m³/h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h oder	bis Q3 25 m³/h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder	bis Q3 40 m³/h	190,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h oder	bis Q3 63 m³/h	304,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder	bis Q3 100 m³/h	456,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h oder	bis Q3 250 m³/h	1.140,00 €/Monat.“

Neu:

„Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m³/h oder	bis Q3 4 m³/h	10,00 €/Monat
bis Qn 6 m³/h oder	bis Q3 10 m³/h	48,00 €/Monat
bis Qn 10 m³/h oder	bis Q3 16 m³/h	80,00 €/Monat
bis Qn 15 m³/h oder	bis Q3 25 m³/h	120,00 €/Monat
bis Qn 25 m³/h oder	bis Q3 40 m³/h	200,00 €/Monat
bis Qn 40 m³/h oder	bis Q3 63 m³/h	320,00 €/Monat
bis Qn 60 m³/h oder	bis Q3 100 m³/h	480,00 €/Monat
bis Qn 150 m³/h oder	bis Q3 250 m³/h	1.200,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Die Gebühr beträgt 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,53 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

Neu: „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

II. In-Kraft-Treten:

Die 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 05/2022 die 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

1. § 2 Grundgebühr wird wie folgt geändert:

Alt: Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grundstücken, die nicht anschießbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

a) für Volleinleiter	11,00 Euro/Monat je Anschluss
b) für Teileinleiter (mechanische/teilbiologische Kleinkläranlage)	10,00 Euro/Monat je Anschluss

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| c) | für Teileinleiter
(vollbiologische
Kleinkläranlage) | 8,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| d) | für Direkteinleiter | 4,50 Euro/Monat
je Anschluss. |

Neu: Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grundstücken, die nicht anschließbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| a) | für Volleinleiter | 12,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| b) | für Teileinleiter
(mechanische/teilbiologische
Kleinkläranlage) | 12,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| c) | für Teileinleiter
(vollbiologische Kleinkläran-
lage) | 8,00 Euro/Monat
je Anschluss |
| d) | für Direkteinleiter | 4,50 Euro/Monat
je Anschluss. |

2. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: „²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleinleiter) beträgt 2,69 EUR pro cbm Abwasser.“

Neu: „²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleinleiter) beträgt 3,10 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

Neu: „¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,36 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

3. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 62,78 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 73,74 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Gebühr beträgt 31,99 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Neu: „Die Gebühr beträgt 39,14 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 24. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(4) Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 06/2022 die 9. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

9. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,71 EUR/cbm.“

Neu: „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,66 EUR/cbm.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 30.11.2022
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(5) Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022 mit Beschluss Nr. 03/2022 die nachstehende Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

Haushaltssatzung 2023 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 *), für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	12.610.310,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	11.222.000,00 EUR
Jahresgewinn	1.388.310,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	16.213.458,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	13.540.358,00 EUR
Jahresgewinn	2.673.100,00 EUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser Einnahmen in Höhe von	11.684.000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	11.684.000,00 EUR
- Bereich Abwasser Einnahmen in Höhe von	13.660.000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	13.660.000,00 EUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.775.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	0 EUR,
den Bereich Abwasser	1.775.000 EUR.

§ 3

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

4.400.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	3.500.000 EUR,
den Bereich Abwasser	900.000 EUR.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von **816.750 EUR**

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2021.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbauasträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von **745.000 EUR**

745.000 EUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

14.170.000 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	6.875.000 EUR,
den Bereich Abwasser	7.295.000 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **4.804.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt
Ilmenau, den 30.11.2022
Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 21.11.2022 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2023 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 30.01.2023 bis 10.02.2023 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Information über Gebührenanpassung zum 01.01.2023

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau am 09.11.2022 wurden neben dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 auch die Gebührekalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beschlossen. In diesen ergeben sich die für das Wirtschaftsjahr 2023 gültigen Gebührensätze. Im Ergebnis werden ab dem 01.01.2023 die Gebühren steigen. Entsprechend den jeweiligen Tarifeinstufungen ergeben sich unter anderem folgende Anpassungen:

Trinkwasser	bisher	neu ab 01.01.2023	Bemerkung
Grundgebühr	9,50 EUR/Monat	10,00 EUR/Monat	bei Verwendung Wasserzähler Q3 4 cbm/h
Verbrauchsgebühr	2,53 EUR/cbm	2,75 EUR/cbm	
Die Beträge sind netto und erhöhen sich um die gültige Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %)			

Schmutzwasser	bisher	neu ab 01.01.2023
Tarif Volleinleiter (Anschluss an eine zentrale Kläranlage)		
Grundgebühr	11,00 EUR/Monat	12,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,69 EUR/cbm	3,10 EUR/cbm
Tarif Teileinleiter mit mechanischer/teilbiologischer Grundstückskläranlage		
Grundgebühr	10,00 EUR/Monat	12,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,93 EUR/cbm	3,29 EUR/cbm
Tarif Teileinleiter mit vollbiologischer Grundstückskläranlage		
Grundgebühr	8,00 EUR/Monat	8,00 EUR/Monat
Einleitungsgebühr	2,29 EUR/cbm	2,36 EUR/cbm

Die Gebühren für Niederschlagswasser gelten unverändert fort.

Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung ergibt sich in erster Linie aus den aktuellen Preissteigerungen im Bereich Energie, Material und Baukosten.

Die Gebührenerhöhung ergeben pro Person Mehrkosten von monatlich ca. 2,00 - 4,00 EUR. Der Ermittlung der Mehrkosten liegt ein Jahresverbrauch von 30 cbm pro Person zu Grunde und variiert je nach Tarif und Haushaltsgröße.

Die Gebührenabrechnung für 2022 wird wie gewohnt im Januar 2023 vorgenommen. Die Gebührenerhöhung wird sich im Gebührenbescheid zunächst auf die Vorauszahlungsbeträge des laufenden Jahres niederschlagen.

Eine Übersicht aller ab 01.01.2023 gültigen Gebührensätze, die aktuell gültigen Gebührensatzungen sowie beispielhafte Berechnungen der Auswirkungen aufgrund der Gebührenerhöhung finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.wavi-ilmenu.de>) unter der Kategorie Kundenservice: Aktuelle Gebührensätze, Verband: Satzungen sowie Aktuelles.

Darüber hinaus erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen der Verbrauchsabrechnung für Fragen unter 03677 6485-25 bzw. 03677 6485-26.

Neues aus dem Meldeamt!!!

Sie benötigen einen neuen Personalausweis oder Reisepass?

Für die Beantragung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses oder die Ausstellung eines Kinderreisepasses benötigen Sie:

- **biometrisches Passbild** (Erstellung auch bei uns möglich Kosten 7 €)
- letzten **Personalausweis bzw. Reisepass bei Erstbeantragung die Geburtsurkunde**

Für Kinder unter 16 J. zusätzlich

- **Zustimmung gesetzl. Vertreter oder Vollmacht** oder beide Eltern müssen persönlich vorsprechen ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht.

Der **Personalausweise** kostet für **unter 24-jähriger 22,80 € und danach 37 €**

Für den **Reisepass** fallen für **unter 24-jährige 37,50 € und danach 60,00 €** an.

Die Dokumente sind für **unter 24-jährige 6 Jahre und danach 10 Jahre gültig**.

Für **Kinder bis zum 12. Lebensjahr** kann ein **Kinderreisepass** ausgestellt werden.

Dieser wird hier erstellt und ihnen nach kurzer Wartezeit ausgehändigt.

Der **Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig**. Kosten belaufen sich auf **13,00 € für die Neuausstellung** und jeweils **6,00 € für Aktualisierungen und Verlängerungen**.

Sie ziehen um?

Bei Wohnortwechsel melden Sie sich bitte in der zuständigen Gemeinde oder Stadt, in der Sie sich nieder lassen. Gemäß §§ 17 und 23 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jeder Bürger bzw. Bürgerin verpflichtet sich innerhalb von zwei Wochen umzumelden. Mitzubringen sind

- alle gültigen Dokumente (Personalausweis/Reisepass)
- Wohnungsgeberbescheinigung (Download unter www.geratal.de/vg/index.php/satzungen-a-formulare) oder ein Nachweis zum Wohneigentum (Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)

Für Kinder zusätzlich

- Zustimmung gesetzl. Vertreter oder Vollmacht oder beide Eltern müssen persönlich vorsprechen
- Geburtsurkunde

Die Ummeldung ist kostenfrei

Nebenwohnung

Ihre Nebenwohnung ist bei der Gemeinde oder Stadt anzumelden, wo Sie die Nebenwohnung haben.

Mitzubringen sind Geburtsurkunde, aktuelle Dokumente, Wohnungsgeberbescheinigung oder Grundbuchauszug.

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Sie möchten nicht, dass jeder Ihre persönlichen Kontaktdaten erfährt? Kein Problem, sprechen Sie einfach persönlich in der Meldebehörde vor und wir richten Ihnen gerne eine entsprechende Übermittlungssperre gemäß dem Thüringer Meldegesetz ein. Bringen Sie bitte Ihren Personalausweis mit.

Die Übermittlungssperre kann für folgende Bereiche eingerichtet werden:

§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG -

Übermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG -

Altersjubilare und Ehejubilare

§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG -

Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.

§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG -

Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 12:00 Uhr - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Für Termine im Einwohnermeldeamt wenden Sie sich bitte an:

Frau H. Kämpf 03677/79 43-36

Frau S. Heißner 03677/79 43-50

oder per E-Mail an [einwohnermeldeamt\[at\]geratal.de](mailto:einwohnermeldeamt[at]geratal.de)

Wir bitten um Terminvereinbarung, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Einwohnermeldeamt

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal OT Geraberg

Gemeinde Elgersburg

Information zur Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab Mittwoch, den 18.01.2023, stehe ich Ihnen wieder in der Bürgermeistersprechstunde für Ihre Anfragen zur Verfügung.

Aufgrund von Terminüberschneidungen fällt die Bürgermeistersprechstunde am 01.02.2023 leider aus. Ich bitte um Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal OT Geraberg

Tel: 03677/7943-0

Fax: 03677/7943-43

E-Mail: vg@geratal.de

M. Augner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Elgersburg

gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Feststellung und Entlastung der Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Gemeinde Elgersburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat am 15.12.2022 mit Beschluss-Nr. 50/12/2022 bis 53/12/2022 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 festgestellt und die

Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ausgesprochen.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse-Nr. 50/12/2022 bis 53/12/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Elgersburg liegen im Zeitraum vom 16.01.2023 bis zum 30.01.2023 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Elgersburg, 27.12.2022

Augner

Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung Gemeinde Elgersburg vom 15.12.2022

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 10 anwesend -

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr.: 48/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 18.10.2022 öffentlicher Teil gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 49/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr.: 50/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr.: 51/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 2

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr.: 52/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr.: 53/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 2

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 4640-7120 (Kindergarten Kostenerstattung an andere Gemeinden) in Höhe von 10.383,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000-0030 (Gewerbesteuern) in gleicher Höhe.

Die Unabweisbarkeit der Ausgabe ergibt sich aus der Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nach § 21 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürKigaG. Die Kostenerstattung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Genehmigung des Bürgermeisters durch die Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 54/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Betriebskostenerstattung 2023 für die Feuerwehr Elgersburg nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf 36.450,00 € festzulegen.

Beschluss-Nr.: 55/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die geänderte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr.: 56/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 18.10.2022 nichtöffentlicher Teil gemäß Anlage.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 57/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die direkte Auftragsvergabe der Tiefbau- und Landschaftsarbeiten für den Martinrodaer Weg an die Firma Bauservice Schneider aus Ilmenau mit einer geprüften Endsumme von 5.676,90 €.

Beschluss-Nr.: 58/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe der Installationsarbeiten Heizung und Sanitär für die Wohnung 1. OG rechts Arnstädter Straße 2c an die Firma Nimmow aus Ilmenau mit einer geprüften Bruttoendsumme von 14.602,57 €.

Beschluss-Nr.: 59/12/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe der Trockenbau- und Putzarbeiten für die Wohnung 1. OG rechts Arnstädter Straße 2c an die Firma Hillmann Bau aus Geraberg mit einer geprüften Bruttoendsumme von 1.203,57 €.

Beschluss-Nr.: 60/12/2022Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

14. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe der Fliesenlegearbeiten für die Wohnung 1. OG rechts Arnstädter Straße 2c an die Firma Hillmann Bau aus Geraberg mit einer geprüften Bruttoendsumme von 4.479,72 €.

Beschluss-Nr.: 61/12/2022Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

M. Augner
 Bürgermeister

Gemeinde Martinroda

Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Mittwoch von 17:00 bis 18:00 Uhr** im Wechsel im Gemeindebüro Martinroda (ungerade Kalenderwoche) und Angelroda (gerade Kalenderwoche) statt.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter **0171 7014308** vereinbaren.

Außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten sind die Gemeindebüros durch Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ wie folgt besetzt:

Gemeindebüro Angelroda	Mittwoch von 14:00 bis 15:00 Uhr
Gemeindebüro Martinroda	Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (Telefon 03677 7943-0; E-Mail vg@geratal.de), Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg.

Ihre Bürgermeisterin
 B. Morgenbrod

Stadt Plaue

Bürgermeistersprechstunde der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunden finden im Januar im Rathaus der Stadt Plaue statt:

Sprechzeiten für Januar 2023:

Donnerstag 19.01.2023 17:00 - 19:00 Uhr
 Donnerstag 26.01.2023 17:00 - 19:00 Uhr

Auch außerhalb der Gesprächszeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0172/6623621 oder über info@stadt-plaue vereinbaren.

C. Janik
 Bürgermeister

Satzung

über den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Plaue vom 27.12.2022

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. S. 87) sowie § 12a der Hauptsatzung der Stadt Plaue erlässt die Stadt Plaue in der Stadtratssitzung vom 09.11.2022 folgende Satzung:

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der UN verabschiedet.

Der Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Plaue sowie den Ortsteilen Neusiß und Rippersroda. Mithilfe des Beirates soll eine Mitgestaltung und Mitbestimmung bei Themen, welche für die Zielgruppe von Belang sind, ermöglicht werden.

§ 1

Grundsätze

1) Die Stadt Plaue fördert die aktive Teilnahme ihrer Kinder und Jugendlichen am sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben in Plaue sowie den Ortsteilen Neusiß und Rippersroda.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell, verbandsunabhängig sowie demokratisch und antirasistisch.

3) Der Kinder- und Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirat

1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe gegenüber dem Stadtrat die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Plaue sowie den Ortsteilen Neusiß und Rippersroda durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen wahrzunehmen. Des Weiteren berichtet er einmal jährlich über seine Arbeit im Stadtrat.

2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen aus Plaue sowie den Ortsteilen Neusiß und Rippersroda und das Instrument der Umsetzung von Ideen und Projekten.

3) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Vollversammlung für Kinder und Jugendliche durch den Kinder- und Jugendbeirat einberufen werden. Im Rahmen der Versammlung informiert der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit. Zudem können Anregungen und Wünsche sowie Kritik durch die Zielgruppe geäußert werden.

§ 3

Antrags- und Informationsrecht

1) Die Stadt Plaue und deren Gremien müssen bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, den Kinder- und Jugendbeirat anhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendbeirat abgegebenen Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen sollen bei den Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

2) Auf Antrag des Kinder- und Jugendbeirates hat der Bürgermeister dem Stadtrat bzw. anderen städtischen Gremien Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen und unmittelbar die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, zur Beratung und zur Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters fallen, sind von diesem zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheiden.

3) Der Stadtrat und dessen Ausschüsse gewähren dem Kinder- und Jugendbeirat Rederecht innerhalb der Gremien, insofern dies zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

4) Die Stadt Plaua stellt dem Kinder- und Jugendbeirat eine Räumlichkeit unentgeltlich zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung. Des Weiteren lädt sie im Auftrag des Kinder- und Jugendbeirats zu den Sitzungen ein und stellt für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats finanzielle Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushalts in angemessener Höhe bereit.

§ 4

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirats

1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 10-21 Jahren, welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Plaua sowie den Ortsteilen Neusiß und Rippersroda haben. Zusätzlich gehört dem Kinder- und Jugendbeirat als Mitglied der Bürgermeister oder sein Vertreter/seine Vertreterin an.

Dieser ist ausschließlich beratend tätig und nicht stimmberechtigt.

2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 9, maximal 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

3) Die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats erfolgt durch eine öffentliche Versammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt sowie diversen Medien eingeladen wird. Jeder anwesende Jugendliche, der zum Zeitpunkt der Wahl die Kriterien des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt erhält eine Stimme.

4) Die Wahl ist geheim. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat entscheidet das Los.

5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem Vertreter/einer Vertreterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin besteht. Zur Wahl müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats anwesend sein. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

6) Der Kinder- und Jugendbeirat sowie dessen Vorstand gilt als gewählt, sobald er vom Stadtrat bestätigt wurde.

7) Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus dem Kinder- und Jugendbeirat ausscheiden, so finden Neuwahlen bezüglich der Nachbesetzung statt. Als Ausscheidungsgründe gelten ein Rücktritt aus einem wichtigen Grund oder die Abwahl aus Gründen der §§ 1 und 4 Absatz 1 durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, so rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes des Kinder- und Jugendbeirat

1) Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden obliegt die Leitung und Organisation der Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats. In dessen Abwesenheit vertritt ihn/sie sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.

2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind für die Öffentlichkeitsarbeit und die Außenvertretung des Kinder- und Jugendbeirats zuständig.

§ 6

Sitzungen

1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich.

2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats finden in der Regel mindestens einmal im Quartal statt.

3) Für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaua oder seiner Ausschüsse erhält das Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € je Sitzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Plaua tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“ in Kraft.

Plaua, den 27.12.2022

C. Janik
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich

unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Wer möchte sich im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Plaua engagieren?

Um die Bürgerbeteiligung in unserer Stadt an Entscheidungsprozessen weiter zu stärken, hat der Stadtrat der Stadt Plaua in seiner Sitzung vom 01.03.2022 die Gründung eines Kinder- und Jugendbeirates beschlossen. Hintergrund dafür ist, dass auch die Kinder und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, teilnehmen dürfen.

In einer entsprechenden Satzung, die vom Stadtrat erarbeitet und am 09.11.2022 beschlossen worden ist, sind u. a. die Zusammensetzung und die Aufgaben eines solchen Beirates geregelt (siehe Satzung).

Der Kinder- u. Jugendbeirat ist ein politisches Gremium und setzt sich aus gewählten Vertretern der Stadt Plaua zusammen, der Rede- und Antragsrecht im Stadtrat hat - soll heißen, dass er zu Entscheidungen angehört wird. Der Beirat soll aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern im Alter zwischen 10 und 21 Jahren bestehen.

Zu den Aufgaben des Beirates zählt u. a. die Durchführung von Veranstaltungen und die Beteiligung an kind- und jugendgerechten Projekten wie Spielplatzgestaltung und sportlichen Einrichtungen des Stadtgebietes, wozu auch die Ortsteile Rippersroda und Neusiß gehören.

Wer sich vorstellen kann, in diesem Beirat mitzuwirken, meldet sich einfach beim Bürgermeister unter Tel. 0172/6623621 oder kann ganz einfach mal an einer öffentlichen Stadtratssitzung als Zuhörer teilnehmen.

(E-Mail geht auch unter info@stadt-plaua.de)

Christian Janik
Bürgermeister

Ergänzungssatzung Kleinbreitenbach „Straße der Einheit“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Plaua hat am 23.11.2021 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kleinbreitenbach „Straße der Einheit“ beschlossen und den Beschluss am 02.12.2022 im Geratal-Anzeiger Nr. 23 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit amtlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung (Stand September 2022) in der Zeit

**vom 23. Januar 2023 bis zum 24. Februar 2023
(einschließlich)**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaua“, Zum Bahnhof 59a in 99331 Geratal, OT Geraberg während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a (6) BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Ausschnitt aus der Flurkarte Kleinbreitenbach mit Abgrenzung des Geltungsbereiches, ohne Maßstab

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen



**Veranstaltungsplan des
Frauen- und Familienzentrum**

16.01.2023 – 27.01.2023

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Montag, 16.01.2023

Fahrt in die Avenida-Therme Hohenfelden

Wir bitten um Voranmeldung !

Treffpunkt: ab 09.30 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Dienstag, 17.01.2023

**Kreatives Gestalten
Häkeln und Stricken**

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg



Donnerstag, 19.01.2023

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe bei Fragen zu Anträgen und Behördenangelegenheiten

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 24.01.2023

**Handarbeitsnachmittag
Häkeln und Stricken**



Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 26.01.2023

Fahrt in die Salzgrotte

Wir bitten um Voranmeldung !

Treffpunkt: ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Möbelkammer Elgersburg
☎ 0 36 77 / 89 29 235

frauengruppe-geratal@gmx.de
☎ 0 36 77 / 89 29 233
✉ 0 36 77 / 89 29 234

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden

Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt Dorfplan 11

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Sonntag, 15. Januar

10:00 Uhr	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	

Sonntag, 22. Januar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Meinig
10:00 Uhr	Elgersburg	Gottesdienst	Spantig
14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 29. Januar

10:00 Uhr	Martinroda	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	

Sonntag, 05. Februar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Spantig
-----------	-------	--------------	---------

Sonntag, 12. Februar

10:00 Uhr	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	
14:00 Uhr	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 19. Februar

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Meinig
14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00- 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde Geraberg: donnerstags von 14:30- 16:00 Uhr

Seniorenkreis Geraberg: 14-tägig freitags 14:30 Uhr

Chor Melodiata in Geraberg:

dienstags 19:30 Uhr

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Blockflötenkreis Geraberg: dienstags 18:30 Uhr

Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Sonstiges

Online-Umfrage zum Thema Coworking im Thüringer Bogen

Liebe Gründer*innen, Pendler*innen, Arbeitnehmer*innen, Bewohner*innen und Gäste des Thüringer Bogens,

das Team des Regionalmanagements befasst sich seit Mitte 2021 mit dem Thema Coworking für die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis. Wie so oft bei neuen Themen startete alles mit einem

Arbeitskreis, gefolgt von einem Workshop - in dem wir mit Netzwerkpartnern gemeinsam das Verständnis für das Thema geschärft und eine gemeinsame Vision für Coworking entwickelt haben.

In Kurzform: Wir denken, dass Coworking eine interessante zukünftige Form der Arbeit sein kann - also eine Art multifunktionaler Raum für unterschiedlichste Zielgruppen, der auch in den Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis vorhanden sein sollte - und wollen das Potential dieser Idee nun näher beleuchten. Dafür haben wir die CoWorkLand e.G. beauftragt, eine Potentialanalyse bestehend aus einem Regioscan und einer Nutzerbefragung durchzuführen. Sollte hierbei Potential für die Region erkannt werden, möchten wir im nächsten Schritt in jedem Landkreis einen Test-Coworking-Space für einen Monat bereitstellen, um das Thema erlebbarer zu machen und die Spaces im besten Fall nachhaltig zu etablieren.

Wichtig für uns und CoWorkLand ist hierbei, die Bedürfnisse der potentiellen Nutzer zu erfassen, weshalb wir uns mit der Nutzerbefragung an Euch wenden. Wenn Ihr Interesse am Thema habt und Euch vielleicht oder sogar ganz bestimmt vorstellen könnt, in einem Coworking-Space zu arbeiten oder ihn für Veranstaltungen, Netzwerktreffen etc. zu nutzen, dann würden wir uns freuen, wenn Ihr Euch 10 Minuten Zeit nehmt, um folgende Befragung auszufüllen:

<https://umfragen.coworkland.de/848391?lang=de>



Eure Antworten werden anonymisiert ausgewertet und tragen dazu bei, die Analyse so passgenau wie möglich auszugestalten und die Testspaces an eure Bedürfnisse anzupassen. Und nebenbei helft Ihr mit, das Thema im Thüringer Bogen bekannt zu machen und zu etablieren.

Die Befragung läuft bis zum 21.02.2022.

Bei Fragen könnt Ihr Euch direkt an Melanie Schrickel (Tel.: 03677/ 657-407; Mail: m.schrackel@thueringer-bogen.de) wenden.

Vielen Dank für Eure Teilnahme.

Wenn Ihr zudem Leute kennt, die sich ebenfalls für das Thema interessieren oder potentielle Nutzer eines Coworking-Spaces sein könnten, dann leitet diesen Link bitte weiter.

Liebe Grüße

Euer Team des Thüringer Bogens



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Gemeinde Elgersburg

Veranstaltungen

Elgersburger Neujahrsfeier

am 21.01.2023
auf dem Bahnhofsplatz

15:00 Uhr

Beginn der Meisterschaften im
Weihnachtsbaumweitwerfen

17:00 Uhr

Siegerehrung mit anschließender
Entzündung des Feuers unter
Begleitung der Körnbachtaler
Blasmusikanten

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

In Elgersburg bereitgestellte Weihnachtsbäume
werden am 14.01.2023 ab 12 Uhr eingesammelt.

Es lädt ein:
Elgersburger Kirmesgesellschaft e.V.

Stadt Plaue

Veranstaltungen

Fasching 2023 TERMINE 2022/2023

Sa. 04.02.2023	19:11	1.Prunksitzung
So. 05.02.2023	14:11	Sitzung am Nachmittag
Sa. 11.02.2023	15:11	Kinderfasching
Do. 16.02.2023	20:11	Weiberfasching
Sa. 18.02.2023	19:11	2.Prunksitzung

Nach Schnee und Eis,
der PKC hat Glück,
mit dem Polarexpress
kommen wir zurück!



Kartenvorverkauf & weitere Informationen bei
Familie Schröter, Hauptstraße 49, 99338 Plaue,
Tel.: 036207 - 55358, Mail: karten@pkc-plaue.de

Gemeinde Martinroda

Veranstaltungen

6. Martinrodaer

Weihnachtsbaumverbrennung

am 14. Januar 2023

ab 17.00 Uhr

auf dem Festplatz in Martinroda

mit Bratwurst
und Glühwein

Das Einsammeln der Weihnachtsbäume findet
am 08. Januar 2023 ab 10.00 Uhr statt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Kirmesgesellschaft Martinroda e.V. und Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Martinroda e. V.